Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8719 — Kyocera/Ryobi/Ryobi Dalian Machinery/Ryobi Sales/Kyocera Industrial Tools)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 413/08)

1. Am 23. November 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Kyocera Corporation („Kyocera", Japan),

— Ryobi Limited („Ryobi", Japan),

— Ryobi Dalian Machinery Co., Ltd („RDM", China),

— Ryobi Sales Co. („Ryobi Sales", Japan),

— Kyocera Industrial Tools Co., Ltd („KIT", Japan).

Kyocera übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von KIT und Ryobi Sales. Kyocera und Ryobi übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über RDM.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen und durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Kyocera: japanischer weltweit aufgestellter Hersteller und Anbieter einer breiten Palette von Produkten für gewerbliche Nutzer,

— Ryobi: japanischer Anbieter von Druckgusserzeugnissen, Druckmaschinen, Elektrowerkzeugen und Produkten für die Bauindustrie,

— RDM: chinesische hundertprozentige Tochtergesellschaft von Ryobi, die in den Bereichen Elektrowerkzeuge und Türschließer (einschließlich Beschläge) tätig ist,

— Ryobi Sales: japanisches Unternehmen, das von Ryobi in Japan hergestellte Elektrowerkzeuge vertreibt,

— KIT: neu gegründetes japanisches Unternehmen, das das derzeitige Elektrowerkzeuggeschäft von Ryobi in Japan, das Elektrowerkzeuggeschäft von RDM sowie das Türschließergeschäft von RDM umfassen wird und dessen gemeinsame Eigentümer Kyocera und Ryobi sein werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8719 — Kyocera/Ryobi/Ryobi Dalian Machinery/Ryobi Sales/Kyocera Industrial Tools

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË